

Verbindliche Richtlinie zum Umgang mit Schüler*innen im Distanzunterricht

- Der Distanzunterricht soll die bereits erworbenen Schlüsselkompetenzen *Selbstständigkeit* und *Eigenverantwortung* der Schüler*innen aufrechterhalten und fördern. Der Austausch findet zwischen Schüler*in und Lehrkraft statt. Die Eltern überlassen ihren Kindern inhaltliche und organisatorische Fragen zum Unterricht.
- Alle unterrichtenden Lehrkräfte stellen Aufgaben zur Verfügung, in der Regel im Schulportal, die Häufigkeit ist an den Unterrichtsrhythmus angepasst.
- Abgabetermine und Abgabemodalitäten für die Aufgaben werden mit der Aufgabenstellung mitgeteilt.
- Feedback durch die Lehrkräfte erfolgt, vergleichbar zu dem einer Unterrichtssituation, in der Regel kurz und knapp und nach Sinn auch inhaltlich.
- Werden Arbeitsaufträge und Hausaufgaben nicht fristgerecht rückgemeldet, ist mit einer ungenügenden Leistungsbewertung hierfür zu rechnen.
- Lehrkräfte bieten mindestens einmal pro Woche einen Austausch an (BBB oder Mail oder Schulportal...).
- Die Lehrkraft teilt im Vorfeld klar mit, was sie als schriftliche Leistung wertet. Im Distanzunterricht kann z.B. ein Kolloquium per Videokonferenz eine Klassenarbeit ersetzen.
- Leistungsfeststellung – folgende Formate sind als Alternative zur Klassenarbeit möglich:
 - (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio),
 - Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte,
 - schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung,
 - Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen,
 - Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle), z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen,
 - Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, Exposé, (Video-) Podcast; hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden,
 - Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft,
 - Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz,
 - mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien.

Klassenarbeiten bilden auch im Distanzunterricht eine wichtige Grundlage für die Notengebung. Dabei gelten die üblichen Grundsätze: Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit (§ 28 Abs. 1 VOGSV) und **sie müssen unter schulischer Aufsicht geschrieben werden (somit kann dies nicht im Rahmen einer Videokonferenz sein)**, da nur so ein zutreffendes Bild von den tatsächlich vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler vermittelt wird (§ 32 Abs. 1 VOGSV). Demnach müssen Distanz-Schüler*innen an der GSF unter Hygieneplanbedingungen außerhalb der Unterrichtszeit nachschreiben. Ist dies nicht möglich, muss eine alternative Leistungsbewertung durch die Lehrkraft vorgenommen werden. Die Lehrkraft bestimmt Art und Weise der Alternativform und informiert darüber rechtzeitig das entsprechende Schulkind.

Neu: 3G-Regel entfällt ab 08.11.21, Distanzschüler*innen können am Nachmittag ohne Kontakt zu anderen Schüler*innen in der Schule unter Aufsicht die Arbeiten schreiben!